

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Staatskanzlei

- | | | |
|---------|---|--|
| Artikel | 1 | Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden (Thür-NeustrDSBG) |
| Artikel | 2 | Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes |

Zweiter Teil Finanzministerium

- | | | |
|---------|---|--|
| Artikel | 3 | Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (Thür-NeustrFBG) |
| Artikel | 4 | Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes |
| Artikel | 5 | Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes |
| Artikel | 6 | Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge |
| Artikel | 7 | Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung |

Dritter Teil Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

- | | | |
|---------|----|---|
| Artikel | 8 | Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung (ThürNeustrUmwBG) |
| Artikel | 9 | Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| Artikel | 10 | Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes |
| Artikel | 11 | Änderung des Thüringer Wassergesetzes |
| Artikel | 12 | Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes |
| Artikel | 13 | Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes |
| Artikel | 14 | Änderung des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes |
| Artikel | 15 | Änderung des Thüringer Markscheidengesetzes |
| Artikel | 16 | Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft |
| Artikel | 17 | Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung |

- Artikel 18 Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
- Artikel 19 Änderung der Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung
- Artikel 20 Änderung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung
- Artikel 21 Änderung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren
- Artikel 22 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels
- Artikel 23 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- Artikel 24 Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
- Artikel 25 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
- Artikel 26 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter
- Artikel 27 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz
- Artikel 28 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
- Artikel 29 Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
- Artikel 30 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts
- Artikel 31 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung
- Artikel 32 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts
- Artikel 33 Änderung der Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
- Artikel 34 Änderung der Thüringer Kormoranverordnung
- Artikel 35 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald
- Artikel 36 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser

- Artikel 37 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- Artikel 38 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz
- Artikel 39 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Vierter Teil
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- Artikel 40 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz -ThürlBNeuOrgG-)
- Artikel 41 Änderung der Thüringer Bauordnung
- Artikel 42 Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
- Artikel 43 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 44 Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Thüringer Straßengesetzes
- Artikel 46 Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 47 Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes
- Artikel 48 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
- Artikel 49 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“
- Artikel 50 Änderung des Thüringer Waldgesetzes
- Artikel 51 Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
- Artikel 52 Änderung des Thüringer Fischereigesetzes
- Artikel 53 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
- Artikel 54 Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht
- Artikel 56 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 57 Änderung des Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetzes

- Artikel 58 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation
- Artikel 59 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst
- Artikel 60 Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung
- Artikel 61 Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung
- Artikel 62 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 63 Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 64 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Artikel 65 Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen
- Artikel 66 Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
- Artikel 67 Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 68 Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar
- Artikel 69 Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung
- Artikel 70 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz
- Artikel 71 Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuerungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden
- Artikel 72 Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz
- Artikel 73 Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe
- Artikel 74 Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 75 Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 76 Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 77 Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 78 Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

- Artikel 79 Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 80 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes
- Artikel 81 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd
- Artikel 82 Änderung der Thüringer Jagdhundeverordnung
- Artikel 83 Änderung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung
- Artikel 84 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
- Artikel 85 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau
- Artikel 86 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz
- Artikel 87 Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Artikel 88 Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung
- Artikel 89 Änderung der Thüringer Weinverordnung
- Artikel 90 Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz
- Artikel 91 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes
- Artikel 92 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
- Artikel 93 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung
- Artikel 94 Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse
- Artikel 95 Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft
- Artikel 96 Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungsverordnung
- Artikel 97 Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung
- Artikel 98 Änderung der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung
- Artikel 99 Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

- Artikel 100 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen
- Artikel 101 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas
- Artikel 102 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz
- Artikel 103 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain
- Artikel 104 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen
- Artikel 105 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz
- Artikel 106 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn
- Artikel 107 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein
- Artikel 108 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck
- Artikel 109 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster
- Artikel 110 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis
- Artikel 111 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln
- Artikel 112 Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis
- Artikel 113 Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster
- Artikel 114 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen
- Artikel 115 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld
- Artikel 116 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf
- Artikel 117 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen
- Artikel 118 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz

- Artikel 119 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises
- Artikel 120 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises
- Artikel 121 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises
- Artikel 122 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises
- Artikel 123 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena
- Artikel 124 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- Artikel 125 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf

Fünfter Teil
Abschaffung von Widerspruchsverfahren und
Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

- Artikel 126 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 127 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

- Artikel 128 Gleichstellungsbestimmung
- Artikel 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Staatskanzlei

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden
(ThürNeustrDSBG)

§ 1

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde wird aufgelöst.

(2) Die bisher von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die oberste Denkmalschutzbehörde über, soweit sie nicht entfallen.

(3) Die Beamten und Tarifbeschäftigten des Landesverwaltungsamtes, die am 1. Januar 2017 Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen haben sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde neu eingestellten Bediensteten, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet.

Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist.

Im Fall des Satzes 2 werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet.

Die beteiligten Behörden stellen im Einvernehmen fest, welche Bediensteten von der Zuordnung betroffen sind.

§ 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden von der obersten Denkmalschutzbehörde fortgeführt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes**

Das Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.“

2. Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

3. § 14 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.

4. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.“
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ der Klammerzusatz „(OWiG)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 19 OWiG“ ersetzt.

**Zweiter Teil
Finanzministerium**

**Artikel 3
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung von Finanzbehörden
(ThürNeustrFBG)**

§ 1

- (1) Die Thüringer Landesfinanzdirektion wird aufgelöst.
- (2) Das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) wird errichtet. Das Landesamt für Finanzen ist obere Landesbehörde, dem für Finanzen zuständigen Ministerium unmittelbar nach-

geordnet und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus.

(4) Dem Landesamt für Finanzen werden die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen. Das Landesamt für Finanzen darf Begleitakte der Steuerverwaltung, die EDV-Vorgänge betreffen, zentral wahrnehmen, sofern diese nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind.

(5) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Bereiche

1. Bezüge,
2. Beihilfe,
3. Landeshauptkasse,
4. Landesfamilienkasse,
5. Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS,
6. Zentraler Fahrdienst,
7. Recht der Regelung offener Vermögensfragen,
8. Vermögenszuordnungsverfahren mit Ausnahme der Verfahren zu land-, forst- und wasserwirtschaftlichen sowie Naturschutzzwecken und dem Straßenbau dienenden Vermögen,
9. Anfall von Vereinsvermögen sowie
10. Erbschaftsangelegenheiten und Aneignungsrechte des Landes.

(6) Die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(7) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der nach Absatz 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Finanzen zugeordnet, soweit die Aufgaben durch dieses Gesetz oder durch aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dem Landesamt für Finanzen übertragen sind. Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, deren Aufgaben nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), auf das für Finanzen zuständige Ministerium übergehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Werden Aufgaben von Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten oder auf verschiedene Behörden übertragen, wird die Zuordnung dieser Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden mittels personalrechtlicher Einzelverfügungen geregelt.

§ 2

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Finanzen fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Finanzen tritt in die von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse

1. der Bescheinigenden Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländli-

chen Raums (ELER) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 98; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) und

2. der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259; L 330 vom 3.12.2016, S. 9)

in Thüringen werden auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Dies gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 4 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerberesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften*], wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zulage für stellvertretende Behördenleiter

Beamte, die eine Abteilung in einer nachgeordneten Landesbehörde leiten, deren Leiter in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist, erhalten als Stellvertreter des Leiters für die Dauer der Verwendung eine Zulage in Höhe von 284,00 Euro.“

2. § 67a erhält folgende Fassung:

„§ 67a

Überleitungs- und Übergangsregelung zum Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018

(1) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz einer höheren Besoldungsgruppe als der am Tag vor dem Inkrafttreten zugeordnet werden, werden in diese entsprechenden Ämter übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändi-

gung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gleich. Satz 1 gilt entsprechend bei Übertragung des Amtes auch für Beamte, die sich in einem Auswahlverfahren zu einem einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten Amt durchgesetzt haben.

(2) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetzes entfallen sind und die nicht amtsangemessen weiterverwendet werden können, erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe weiter, in die ihr Amt am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 eingeordnet war.“

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird vor dem Amt „Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen“ das folgende Amt eingefügt:

„Abteilungsleiter
- als Leiter einer Abteilung beim Landesamt für Finanzen -
- als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -“
 - b) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Besoldungsgruppen B 2 bis B 6 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe B 2

Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
Ministerialrat
- beim Rechnungshof -¹⁾

Vizepräsident des Amtes für Verfassungsschutz

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsleiter
- als Abteilungsgruppenleiter und Abteilungsleiter beim Landesverwaltungsamt -

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands
Direktor des Landesamts für Finanzen
Generaldirektor Museen der Klassik Stiftung Weimar

Leitender Ministerialrat
- als Referatsgruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde -
- als der Vertreter eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde -¹⁾
- als Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz -

Leiter des Landesrechenzentrums

Ministerialrat²⁾³⁾
Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie⁴⁾
Präsident des Landesamts für Statistik
Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz

Präsident des Landeskriminalamts
Vizepräsident des Landesamts für Bau und Verkehr
Vizepräsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation
Vizepräsident des Landesamts Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
- als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung
Vizepräsident der Landespolizeidirektion
Vizepräsident des Landesverwaltungsamts⁵⁾

- 1) Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes führen als Vertreter des Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde die Amtsbezeichnung „Leitender Polizei-/Kriminaldirektor“.
- 2) Für dieses Amt kann je Ressort eine Stelle für den Leiter eines großen oder bedeutenden Referats ausgebracht werden.
- 3) Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten.
- 4) Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung „Landesarchäologe“, wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege oder die Amtsbezeichnung „Landeskonservator“, wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.
- 5) Zugleich Leiter einer Abteilungsgruppe und Abteilungsleiter

Besoldungsgruppe B 4

Direktor beim Rechnungshof
- als Mitglied -
Präsident des Amtes für Verfassungsschutz

Besoldungsgruppe B 5

Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigent
- als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -
Präsident der Klassik Stiftung Weimar
Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr¹⁾
Präsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation
Präsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Präsident der Landespolizeidirektion
Präsident des Landesverwaltungsamts
Vizepräsident des Rechnungshofs

- 1) Neues Amt ab dem 1. Januar 2019 aufgrund des Artikels 40 § 3 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018“

bb) In der Besoldungsgruppe B 7 wird das Amt „Ministerialdirigent – als leitender Beamter der Staatskanzlei“ aufgehoben.

cc) In der Besoldungsgruppe B 8 wird das Amt „Präsident des Landesverwaltungsamts“ aufgehoben.

5. In Anlage 4 werden vor der Überschrift „Besoldungsgruppe W3 kw“ folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 2 kw

Abteilungsdirektor

- als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -
Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz

Besoldungsgruppe B 3 kw

Abteilungsdirektor

Besoldungsgruppe B 4 kw

Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz
Vizepräsident des Landesverwaltungsamts

Besoldungsgruppe B 8 kw

Präsident des Landesverwaltungsamts“

Artikel 5 Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hinterlegungsgesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 294) werden die Worte „der Thüringer Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert¹:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte „die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Thüringer Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 werden die Worte „der Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

¹ Ggf. entfällt dieser Artikel, da die Landesregierung plant, diese Rechtsverordnung noch vor Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes zu ändern.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 4. In der Einleitung des § 4 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt und die Worte „sowie von Beamten und Versorgungsempfängern der Landesforstanstalt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 7. In § 7 werden die Worte „der Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- 8. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung

§ 1 der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 754), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- 2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Dritter Teil
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Artikel 8
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung
(ThürNeustrUmwBG)

(1) Das Thüringer Landesbergamt wird aufgelöst.

(2) Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird umbenannt in Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist obere Landesbehörde, untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums und hat seinen Sitz in Jena.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem nach Absatz 1 aufgelösten Landesbergamt durch Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften zugewiesen sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über.

(4) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen

1. Umwelt,
2. Wasserwirtschaft,
3. Bergbau,
4. Strahlenschutz,
5. Chemikaliensicherheit,
6. Immissionsschutz,
7. Bodenschutz,
8. Abfallwirtschaft,
9. Energie,
10. Naturschutz und Landschaftspflege und
11. Gentechnik

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(5) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesbergamts und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.

(6) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 4 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.

§ 2

(1) Die vom Landesbergamt, von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und vom Landesverwaltungsamt in den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz tritt jeweils in die vom Landesbergamt und von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie begründeten Rechte und

Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein; dies gilt auch für die Rechte und Pflichten, die durch die in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 9 **Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Abfallwirtschaft“ die Angabe „und fachlich zuständig für die Aufgaben nach § 18 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Obere Abfallbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie in den besonders genannten Fällen das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.“
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie in den besonders genannten Fällen die Landwirtschaftsämter“ gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sachliche Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. dem Verpackungsgesetz,“
- c) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es nimmt weiterhin übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde, wahr.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungsnummer „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Überwachung der Anforderungen nach §§ 4 bis 14, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 17 bis 30 VerpackG,“

cc) In Nummer 8 wird die Verweisung „Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)“ durch die Verweisung „Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Mitwirkung bei Berichts- und Informationspflichten, Selbstbetroffenheit unterer Abfallbehörden

(1) Die unteren Abfallbehörden haben der obersten Abfallbehörde die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit nach § 16 aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.

(2) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach § 16 betroffen, ist zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

§ 18

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständig

1. für den Vollzug Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 33 AbfKlärV sowie der Anerkennung, Überwachung und Widerruf der Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung nach den §§ 20, 24 und 25 AbfKlärV und
2. nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 3, § 11 Abs. 2a sowie Abs. 3a Satz 2 und 6 BioAbfV und als landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung.

Es nimmt auch übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen aufgrund von im Ein-

vernehmen mit der obersten Abfallbehörde ergangenen Weisungen der obersten Landwirtschaftsbehörde wahr.“

5. In § 20 wird die Verweisung „§§ 12 bis 14 VerpackV“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 6 VerpackG“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 2 wird nach der Verweisung „§ 21 Abs. 2 BattG“ ein Komma und die Angabe „§ 2 Abs. 2 VerpackG und § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG jeweils“ eingefügt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 14 bis 17 sowie 21 bis 27 VerpackG,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummer 6 und 7.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung

„Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren ist zuständige Verwaltungsbehörde

 1. nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 sowie 18 bis 20 VerpackG das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
 2. nach § 36 AbfKlärV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.“
8. § 23 wird aufgehoben.
9. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „der Landwirtschaftsämter nach § 18 oder der Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 23 Abs. 2 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörden“ durch die Angabe „des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 18 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörde“ ersetzt.
10. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abfallbehörden können in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Güterverkehr oder dem Zoll im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen. Sie sind auch befugt, Fahrzeuge ohne Einwilligung zu betreten und Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einzusehen.“
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 10 **Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes**

Das Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245)“ durch die Verweisung

- „§ 62 Abs. 3 und Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 3. In § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 werden jeweils die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)“ ersetzt.
 5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.“
 6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

Das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
4. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Schadenersatz im Rahmen der Gewässeraufsicht

Entstehen durch Handlungen nach § 101 Abs. 1 und 2 WHG Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 4“ durch die Verweisung „ § 101 Abs. 1 WHG sowie § 85“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch die Worte „der oberen“ ersetzt.

6. § 102 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Verfahrensregelungen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, treffen.“

7. In § 103 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

8. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zugleich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

9. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 20 und Absatz 6 werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 2a“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
10. § 113 wird aufgehoben.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 12 **Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes**

Das Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7. August 1991 (GVBl. S. 285 -329-)“ durch die Angabe „19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 13 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. In § 18 Satz 2 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes**

§ 6 des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), das zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2015 (GVBl. S. 185) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständige Behörden für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde
1. nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Nummern 19.1, 19.2 und 19.11 der Anlage 1 UVPG,
 2. nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 19.10 der Anlage 1 UVPG.
- (2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach § 65 in Verbindung mit den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 UVPG.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 14

Änderung des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes

In den §§ 9 und 10 Abs. 3 des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes vom 23. Mai 2001 (GVBl. S. 41), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ und die Bezeichnung „Landesbergamts“ durch die Bezeichnung „Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 11 Satz 1 und § 2a Satz 2 werden jeweils die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 4 werden jeweils die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. § 32 wird aufgehoben.
5. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“
 - b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
7. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 10 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
8. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
9. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie,“ gestrichen.
10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 17
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung

In den §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424 -428-), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
5. In § 7 Nr. 6 Buchst. b wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 16 VerpackG“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 7 Nr. 2“ und die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 7 Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
7. In § 10 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung

Die Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 8. August 1994 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „Der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. In § 9 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung

Die Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28 April 2004 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78) , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)“ durch die Verweisung „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 25a oder 25b WHG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, den §§ 27 oder 28 WHG“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 36 WHG“ durch die Verweisung „§ 82 WHG“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 33a WHG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 8 sowie § 47 WHG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 36 WHG“ durch die Verweisung „§ 82 WHG“ ersetzt.
 - c) In der Einleitung des Absatzes 4 und in Absatz 5 wird jeweils die Verweisung „§ 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 30 und 31 WHG“ ersetzt.
5. In § 13 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
6. In Nummer 2 Satz 4 der Anlage 2 (zu § 4) wird die Verweisung „§ 36 WHG“ durch die Verweisung „§ 82 WHG“ ersetzt.
7. In Nr. 2.2, 1. Spiegelstrich der Anlage 9 (zu § 10 Abs. 1) wird die Verweisung „§§ 25a und 25b WHG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3, 27, 28 WHG“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren

Die Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 3. § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „das Landesverwaltungsamt“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

(1) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für alle weiteren Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13, 15 Abs. 1, 2 und 2a, den §§ 16, 16a sowie § 18 BImSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben „G“ genannten Anlagen. Gehören zu einer Anlage oder einem Betriebsbereich Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist abweichend von § 2 das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Genehmigungsbehörde, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für Genehmigung und Überwachung von Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.

- (3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde
1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
 - a) den Widerruf der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 21,

- b) die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 Satz 1 und
- c) die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47,
- 2. für die Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. für die Verlängerung oder Änderung der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV,
- 4. für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
- 5. für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- 6. nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 2,
 - b) die Forderungen nach
 - aa) § 6 Abs. 3 und
 - bb) § 12 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) die Entgegennahme
 - aa) der Anzeigen nach § 7 Abs. 1 und 3,
 - bb) des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 und
 - cc) der Benennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) die Zustimmung nach
 - aa) § 8a Abs. 2 und
 - bb) § 11 Abs. 6 sowie
 - e) die Feststellung nach § 15 Abs. 1 und
 - f) die Übermittlung nach § 15 Abs. 2
in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- 7. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1023-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Entgegennahme der Erklärung nach § 30 Abs. 4 und 5,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 26 sowie
 - c) die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
 - aa) von Grenzwerten nach § 8 Abs. 2 Satz 2,
 - bb) die Anzeige nach § 12 Satz 2,
 - cc) die Vorlage des Prüfergebnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3,
 - dd) Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 15 Abs. 1,
 - ee) bei Betriebsstörungen nach § 17 Abs. 3,
 - ff) bei Messplätzen nach § 18,
 - gg) der Art des Nachweises nach § 20 Abs. 6 Satz 2 und
 - hh) bei Messungen nach § 20 Abs. 7, den §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5 Satz 2,
- 8. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1044-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5,
 - b) die nähere Bestimmung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 6,
 - c) die Bestimmung der Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 4 und 5,
 - d) die Zulassung und Meldung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6,
 - e) die Festsetzung eines Emissionsgrenzwerts nach § 9 Abs. 5,

- f) die nähere Bestimmung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen nach den §§ 14 und 15 Abs. 1,
 - g) die Festlegungen zu kontinuierlichen Messungen nach § 16,
 - h) die Festlegung von Zeiträumen nach § 21 Abs. 3,
 - i) die Festlegung von Art und Form der Veröffentlichung nach § 23,
 - j) die Zulassung von Ausnahmen nach § 24,
 - k) die Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 25 Abs. 1 und
 - l) die Genehmigung von Ausnahmen und die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
9. nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung für die Marktüberwachung nach § 10 ,
 10. nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305 -317-) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Befugnis nach § 17
 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 11. nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Übermittlung der Berichte nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Befugnis nach § 10 und
 - c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 11
 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 12. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
 13. nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Emissionsgenehmigung nach § 4 in Bezug auf Anlagen nach Anhang 1 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 14. nach den §§ 3 und 8 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 15. den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieser Verordnung und
 16. die Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (EEG 2009), in der am 1. Juli 2010 geltenden Fassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4.
- (4) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde
1. für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in aufgrund der nach den §§ 34, 35, 37 und 37d Abs. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden,
 2. nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Übermittlung der Berichte nach § 18 Abs. 8.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist darüber hinaus die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und zuständige Behörde

1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
 - a) die Bekanntgabe der Stellen und Sachverständigen nach den §§ 26, 29a und 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973 -1001-, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
 - c) die Feststellungen und Untersuchungen in Gebieten nach § 44 Abs. 2,
 - d) die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
 - e) die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46a,
 - f) die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 und
 - g) die Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie § 47d Abs. 7,
2. nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bekanntgabe von Messgeräten nach § 13 Abs. 3 und
 - b) die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
3. nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) für die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
4. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 25 Abs. 3 Satz 1,
5. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 sowie
6. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) für
 - a) die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11,
 - b) die Ausweisung der Probenahmestelle nach § 14 Abs. 5,
 - c) die Aufgaben nach § 20 Abs. 1,
 - d) die Aufstellung der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1,
 - f) die Veröffentlichung der Jahresberichte nach § 30 Abs. 2,
 - g) die Information nach § 30 Abs. 3 und
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 6.

(6) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nimmt auch übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des anlagen- und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes nach Weisung des für den Immissionsschutz zuständigen Ministeriums wahr. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es auf Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium die fachtechnische Betreuung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren übernehmen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 2 bis 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5 bis 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5, 7 und 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -82-), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird neuer § 2 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 2 „Abweichende Zuständigkeit, Übermittlung der Informationen“

2. Im neuen § 2 werden die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „§ 1“ und die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Verweisung „§ 1“ wird durch die Verweisung „den § 1 und § 2“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005 (GVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Landesbergamts“ durch die Bezeichnung „Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesbergamts“ durch die Bezeichnung „Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „Landesbergamts“ durch die Bezeichnung „Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 3.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 26

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter

In § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 7 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz vom 4. November 2008 (GVBl. S. 426), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „TLBA Thüringer Landesbergamt“ wird durch die Angabe „TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bbb) Die Abkürzung „TMSFG“ wird durch die Abkürzung „TMASGFF“ und der Klammerzusatz „(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit)“ durch den Klammerzusatz „(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)“ ersetzt.
 - ccc) Die Abkürzung „TMLFUN“ wird durch die Abkürzung „TMUEN“ und der Klammerzusatz „(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur)“ durch den Klammerzusatz „(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) die Entsorgung von Abfällen unter Tage nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung sowie“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In der Einleitung und in Buchstabe c wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bbbb) In den Buchstaben a und d wird die jeweils die Bezeichnung „Landesbergamts“ durch die Bezeichnung „Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
- b) Nummer III wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 3 der laufenden Nummer 4.4.5 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird die Abkürzung „TLBA“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.1.5, 1.1.10, 1.1.14, 1.1.15, 1.10.8, 1.10.14, 1.10.18, 1.10.19, 1.10.24, 2.1.2, 2.6.4.7, 3.2.19, 5.1.13, 5.6.1, 6.4.1, 6.4.3 und 6.4.8 wird jeweils die Abkürzung „TMSFG“ durch die Abkürzung „TMASGFF“ ersetzt.
 - cc) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4.1 bis 1.4.11, 1.7.1 bis 1.7.3, 1.8.2 bis 1.8.12, 1.9.1, 1.9.2, 1.10.2 bis 1.10.6, 1.10.9 bis 1.10.11, 1.10.13, 1.10.28 bis 1.10.30, 2.1.3 bis 2.1.8, 3.1.1 bis 3.1.12 Buchst. b, 3.1.13 bis 3.1.20, 3.1.23 Buchst. b, 3.1.24 bis 3.1.32, 3.1.35, 3.2.1 bis 3.2.6, 3.2.8, 3.2.14 bis 3.2.30 Buchst. b, 3.4.1 bis 3.4.3, 4.1.1 bis 4.1.3 Buchst. b, 4.1.4, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.10, 4.1.11, 4.4.1 Buchst. b, 4.4.2 Buchst. a, 4.4.3 Buchst. b, 4.4.4 Buchst. a, 4.4.6, 4.4.7 Buchst. b, 4.4.10 Buchst. b, 4.5.2 Buchst. b, 4.5.3 Buchst. b, 4.5.4 Buchst. b, 4.5.5 Buchst. a, 4.5.6 Buchst. b, 4.5.7 Buchst. b, 4.5.10 Buchst. b, 4.5.11 Buchst. b, 4.8.1 Buchst. a, 4.8.2 Buchst. a, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6 bis 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.15, 5.2.2, 5.2.3, 6.1.1 bis 6.1.4 Buchst. a, 6.1.5, 6.4.2 und 6.4.5 wird jeweils die Abkürzung „TLBA“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
 - dd) In Spalte 4 der laufenden Nummer 1.10.8 wird die Abkürzung „TMLFUN“ durch die Abkürzung „TMUEN“ ersetzt.

Artikel 29
Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Bezeichnungen „Landesverwaltungsamt“ und „Landesbergamt“ jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „Landesbergamt“ wird durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Genehmigungen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die Worte „sowie die Landesanstalt für Umwelt und Geologie für“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „TLBA Thüringer Landesbergamt“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „TLUG Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ wird durch die Angabe „TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „TLVwA Thüringer Landesverwaltungsamt“ wird gestrichen.
 - dd) Die Angabe „TMLFUN Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz“ wird durch die Angabe „TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „TMSFG Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit“ wird durch die Angabe „TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
 - b) Nummer III wird wie folgt geändert:
 - aa) Die laufende Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

„1.11 § 13 Abs. 1 und 4	Festsetzung der Deckungsvorsorge sowie von gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen durch das Land und Bestimmung einer angemessenen Frist für den Nachweis der Deckungsvorsorge
	a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9

TMUEN

- b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7, 11 und 16 StrlSchV TLUBN“
- bb) Die laufende Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:
- „1.13 § 17 Abs. 2 Rücknahme von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen
- a) Genehmigungen nach den §§ 7 und 9 TMUEN
- b) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach den §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 der Röntgenverordnung (RöV) TLUBN“
- cc) Die laufende Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
- „2.1 § 7 Abs. 1 Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes TLUBN“
- dd) Die laufende Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:
- „2.9 § 29 Erteilung der Freigabe
- a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Nummer 1.16.1 TMUEN
- b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen TLUBN
- c) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen TLV“
- ee) Die laufende Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:
- „2.11 § 30 Abs. 1 Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für
- Satz 3
- a) humanmedizinisch tätige Menschen LÄK
- b) zahnmedizinisch tätige Menschen LZÄK
- c) veterinärmedizinisch tätige Menschen LTÄK
- d) Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen TLUBN“
- ff) Die laufende Nummer 2.40 erhält folgende Fassung:
- „2.40 § 47 Abs. 3 Festlegung der zulässigen Ableitungen
- a) in Genehmigungsverfahren nach den

- | | | | |
|----|---|--|--------|
| | §§ 7 und 9 des Atomgesetzes | | TMUEN |
| b) | in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 | | TLUBN“ |
- gg) Die laufende Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|------|------------|---|--------|
| „3.1 | § 3 Abs. 1 | Genehmigung zum Betrieb oder zur wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung | TLUBN“ |
|------|------------|---|--------|
- hh) Die laufende Nummer 3.32 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-------|--------|--|--------|
| „3.32 | § 18a | Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für | |
| | Abs. 1 | | |
| | Satz 3 | | |
| | a) | humanmedizinisch tätige Menschen | LÄK |
| | b) | zahnmedizinisch tätige Menschen | LZÄK |
| | c) | veterinärmedizinisch tätige Menschen | LTÄK |
| | d) | Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen | TLUBN“ |
- ii) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2 bis 1.10, 1.16.1, 1.16.2 Buchst. a, 1.16.7 Buchst. a, 1.17, 2.7, 2.28 Buchst. a, 2.46, 2.66, 2.83, 2.84, 2.103, 3.7, 4.1 und 4.3 wird jeweils die Abkürzung „TMLFUN“ durch die Abkürzung „TMUEN“ ersetzt.
- jj) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.16.2 Buchst. b, 1.16.4 Buchst. a, 1.16.5 Buchst. a, 2.3 Buchst. a, 2.28 Buchst. b, 2.49 Buchst. a, 2.100 Buchst. a, 2.109 bis 2.120, 3.13 Buchst. a, 3.17 Buchst. a und 3.18 Buchst. a wird jeweils die Abkürzung „TLBA“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
- kk) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.5, 2.6, 2.12, 2.28 Buchst. c, 2.71a, 2.73a, 2.74a bis 2.74d, 2.75a, 2.76a, 2.122, 3.13 Buchst. b, 3.17 Buchst. b, 3.18 Buchst. b, 3.31 und 3.33 bis 3.35 wird jeweils die Abkürzung „TLVWA“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
- ll) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.30, 2.88, 3.24, 3.25 und 3.62 wird jeweils die Abkürzung „TMSFG“ durch die Abkürzung „TMA SGFF“ ersetzt.
- mm) In Spalte 4 der laufenden Nummern 4.2 und 4.4 wird jeweils die Abkürzung „TLUG“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
- nn) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.2, 2.16 bis 2.19 und 2.41 wird die Angabe „die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.
- oo) In Spalte 4 der laufenden Nummer 3.8 wird die Angabe „die nach lfd. Nr. 3.1 jeweils zuständige Behörde“ durch die Abkürzung „TLUBN“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts vom

11. November 2004 (GVBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)“ durch die Verweisung „Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600)“ durch die Verweisung „Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Verweisung „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219)“ durch die Verweisung „Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 -2179-; 2012 I S. 131)“ und die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 2 GPSG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 2 ProdSG“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)“ durch die Verweisung „§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867)“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 oder § 7“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ und die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „15. Februar“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den
Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung

In § 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts

In § 1 Abs. 1, § 3 Satz 1 und 3 und § 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts vom 14. April 1998 (GVBl. S. 148), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. 208) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 33
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

Die Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 515), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort „Vereine“ gestrichen und die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der oberen Naturschutzbehörde“ durch die Worte „und des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die obere Naturschutzbehörde sollen bei ihren“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz soll bei seinen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „oder der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „und die obere Naturschutzbehörde werden“ durch die Worte „Naturschutzbehörde wird“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 34 Änderung der Thüringer Kormoranverordnung

§ 6 der Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ werden durch die Worte „Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ werden durch die Worte „des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 35 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald

In § 1 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBl.

S. 540) geändert worden ist, werden die Worte „beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde),“ durch die Worte „bei der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 36
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Kyffhäuser

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 502) werden die Worte „beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)“ durch die Worte „bei der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 37
Änderung der Verordnung
über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 731) werden die Worte „beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde),“ durch die Worte „bei der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 38
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Südharz

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 541) werden die Worte „beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)“ durch die Worte „bei der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 39
Änderung der Thüringer Verordnung
über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

In § 1 Abs. 5 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 570) werden die Worte „beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)“ durch die Worte „bei der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Vierter Teil
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Artikel 40
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich
des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums
(Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs-
und -organisationsgesetz -ThürlBNeuOrg-)

§ 1
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

(1) Durch Verschmelzung

1. des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und
2. der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen

wird das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und die in Satz 1 Nr. 2 genannten Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgelöst.

(2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde und Flurneuordnungsbehörde wahrnimmt.

(3) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Kataster- und Vermessungswesen sowie des für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) angewendet werden.

§ 2

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

(1) Durch Verschmelzung

1. der Landesanstalt für Landwirtschaft,
2. der Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Bad Salzungen, Hildburghausen, Leinefelde-Worbis, Rudolstadt, Sömmerda und Zeulenroda,
3. der nicht für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen,
4. der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau und
5. der für folgende landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referats 460 „Ländlicher Raum“ des Landesverwaltungsamts:
 - a) Wahrnehmung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur,
 - b) Ernährungs-Notfallsorge,
 - c) Vollzug des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Vertretung des Landes im Fachausschuss Ländliche Entwicklung,
 - e) Raumordnung und Ressourcenschutz beim Verband der Landwirtschaftskammern,
 - f) Vertretung agrarstruktureller Belange im Rahmen der Benehmenserstellung zu Erstaufforstungsanträgen nach § 59 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes sowie bei sonstigen Fällen des nicht erteilten Einvernehmens der unteren Verwaltungsebene

wird das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als dem für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern aufgelöst sowie die in Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 „Ländlicher Raum“ aus dem Landesverwaltungsamt herausgelöst.

(2) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist obere Landwirtschaftsbehörde, obere Gartenbaubehörde sowie obere Landesbehörde für die Entwicklung des Ländlichen Raums und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

(3) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministeriums. Soweit das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Aufgaben im Bereich des Schulobstprogramms wahrnimmt, untersteht es, abweichend von Satz 1, der Fachaufsicht des für Schulobstprogramme zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat seinen Sitz in Jena. Die bisherigen Landwirtschaftsämter, die Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 „Ländlicher Raum“ gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 „Ländlicher Raum“ werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

§ 3

Landesamt für Bau und Verkehr

(1) Durch Verschmelzung

1. des Landesamts für Bau und Verkehr,
2. der Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und
3. des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement

wird das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) als dem für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter und der Landesbetrieb aufgelöst.

(2) Das Landesamt für Bau und Verkehr ist obere Verkehrsbehörde, obere Straßenbaubehörde sowie die für das Liegenschaftsmanagement, die Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung und die Hochbauverwaltung zuständige Landesbehörde, soweit nicht durch Gesetz dem Landesverwaltungsamt die Funktion der oberen Landesbehörde in diesen Verwaltungsbereichen zugewiesen ist.

(3) Das Landesamt für Bau und Verkehr untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Bau und Verkehr hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bau und Verkehr.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bau und Verkehr über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bau und Verkehr zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

§ 4

Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Befugnisse des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr selbst ausüben

1. bei Gefahr im Verzug oder
2. wenn das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum oder das Landesamt für Bau und Verkehr einer ihnen erteilten Weisung innerhalb der ihnen gesetzten Frist keine Folge geleistet haben.

§ 5

Übergangsregelung für Gleichstellungsbeauftragte

Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr werden die Aufgaben der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten von den gewählten oder den entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, in der Landesanstalt für Landwirtschaft und im Landesamt für Bau und Verkehr jeweils bestellten Gleichstellungsbeauftragten oder Stellvertretern wahrgenommen.

§ 6

Neuzuordnung der Bescheinigenden Stelle

Aus dem für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministerium wird die Bescheinigende Stelle nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) ausgegliedert und in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Aufgaben und Befugnisse der Bescheinigenden Stelle gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das für Finanzen zuständige Ministerium über. Das für Finanzen zuständige Ministerium tritt in die von der Bescheinigenden Stelle begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 7

Neuabgrenzung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

(1) Wird der Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über.

(2) Im Falle der Neuabgrenzung, Umbenennung oder Verschmelzung von obersten Landesbehörden, die den Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums berühren, sind die neu zuständigen obersten Landesbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden in ihren Rechtsverordnungen die Bezeichnungen der bisher zuständigen Behörden durch die Bezeichnungen der neu zuständigen Behörden zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

§ 8

Errichtung und Schließung von Zweigstellen und auswärtigen Dienstsitzen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr

Das für die Dienst- und Fachaufsicht über die nach den §§ 1 bis 3 errichteten Behörden jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, in seinem jeweiligen Geschäftsbereich Zweigstellen und auswärtige Dienstsitze des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr durch Verwaltungsvorschriften zu errichten, zu schließen und zu verlegen.

§ 9

Landesforstanstalt

(1) Im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Ministeriums existiert zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung mit der „ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts“ (Landesforstanstalt) eine rechts- und dienstherrnfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Das Nähere zur Landesforstanstalt und ihren Aufgaben ist im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Die Landesforstanstalt ist untere Forstbehörde des Landes.

(3) Die Landesforstanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für Forsten und Jagd zuständigen Ministeriums. Die Ausübung der Fachaufsicht ist auf hoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt beschränkt. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Landesforstanstalt Aufgaben nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde diese Aufgaben auf Kosten der Landesforstanstalt selbst durchführen oder durch einen Beauftragten auf Kosten der Landesforstanstalt durchführen lassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen, Rechtsnachfolge

(1) Die bisher von den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern und dem Landesbetrieb geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom Landes-

amt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie vom Landesamt für Bau und Verkehr fortgeführt. Die bisher von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teilen des Referats 460 „Ländlicher Raum“ geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie das Landesamt für Bau und Verkehr treten jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich in die von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern, Teilen von Referaten und dem Landesbetrieb begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 41

Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. i wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe „oder des § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ durch die Angabe „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 26a Abs. 2a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.
5. In § 64 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 65 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 10 und 11 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ durch die Verweisung „§§ 10 und 11 des Thüringer Architek-

ten- und Ingenieurkammergesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In § 70 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 120 der Thüringer Kommunalordnung“ durch die Verweisung „§ 120 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. § 75 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt, sofern der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung in Thüringen hat oder, wenn der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, der Fliegende Bau in Thüringen erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.“
9. In § 86 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. In § 87 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In § 88 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB“ durch die Verweisung „§§ 13 bis 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), geändert durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „sowie den Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Bezeichnung „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt und die Worte „und hat seinen Hauptsitz in Erfurt“ gestrichen.
2. § 15 wird aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden“ durch die Worte „oberen Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „obere Kataster- und Vermessungsbehörde“ durch die Worte „das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 43
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes“ ersetzt.
 - 2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
 - 3. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „unter Berücksichtigung der die vermessungstechnische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Beruf nach Absatz 3 Nr. 3 gezeigten Leistungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer
 - 1. den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“, den Mastergrad „Master of Engineering“ oder „Master of Science“ oder den Abschluss als Diplomingenieur in dem Fachgebiet Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,

2. die Befähigung
 - a) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
 - b) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung oder
 - d) zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz erworben hat,
 3. nach dem Erwerb der Befähigung
 - a) im Fall der Nummer 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
 - b) im Fall der Nummer 2 Buchst. b mindestens zwei Jahre,
 - c) im Fall der Nummer 2 Buchst. c mindestens fünf Jahre oder
 - d) im Fall der Nummer 2 Buchst. d mindestens sechs Jahre
 bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und mindestens die Hälfte dieser Tätigkeit bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein soll,“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung des Satzes 2 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ ein Komma und die Worte „der von einem Beamten der Aufsichtsbehörde der gleichen Laufbahn im Abwesenheitsfall vertreten wird,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Weiterhin verfügt der Anhörungsausschuss über einen Beisitzer aus der Aufsichtsbehörde als Protokollführer ohne Stimmrecht, der von einem Bediensteten der Aufsichtsbehörde im Abwesenheitsfall vertreten wird.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ihre Stellvertreter“ durch die Worte „die sie jeweils im Abwesenheitsfall vertretende Person, die jeweils den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 genügen muss,“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 ROG“ durch die Verweisung „§ 8 ROG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 10 ROG“ durch die Verweisung „§ 9 ROG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 2 ROG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 3 ROG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 3 ROG“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 5 ROG“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 5 ROG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2 ROG“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2 ROG“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 wird jeweils die Verweisung „Satz 1 bis 3“ durch die Verweisung „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5 Satz 1 ROG“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 5 Satz 1 ROG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5 und 6 ROG“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 5 und 6 ROG“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB)“ durch die Verweisung „§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 ROG“ durch die Verweisung „§ 12 ROG“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Einbeziehung der Öffentlichkeit“ durch die Angabe „Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „können elektronische Informationstechnologien“ durch die Angabe „sollen elektronische Informationstechnologien nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „vereinfachten“ durch das Wort „beschleunigten“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ durch die Verweisung „§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Öffentlichkeit ist vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“
- 9. In § 15 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§§ 100, 112 bis 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)“ durch die Verweisung „§§ 100, 112 bis 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 45 **Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 19 Satz 1 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.
- 2. In § 22 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „untere Straßenbaubehörde“ durch die Angabe „obere Straßenbaubehörde oder die nach § 47 zuständige Straßenbaubehörde“ ersetzt.
- 3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte „unteren Straßenbaubehörde“ durch die Angabe „oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- in der Fassung vom 1. Dezember 2014 - GVBl. S. 685 - in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 werden die Worte „unteren Straßenbaubehörde“ durch die Angabe „oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde“ ersetzt.
- 4. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 67 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 - BGBl. I S. 2585 - in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 3 wird die Verweisung „Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVP-G)“ durch die Verweisung „Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVP-G) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 des Baugesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§§ 40 und 44 des Baugesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 40 und 44 BauGB“ ersetzt.
8. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG)“ ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Verweisung „Thüringer Enteignungsgesetz“ durch die Verweisung „Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
10. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „durch das Landesamt für Straßenbau“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Straßenbaubehörden des Landes“

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Straßenbau“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bau und Verkehr“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 12. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Straßenbaubehörden nach § 46 Abs. 2 und 3 können“ durch die Worte „obere Straßenbaubehörde kann“ ersetzt werden.
- 13. Die Überschrift des § 48 erhält folgende Fassung:
 „Straßenaufsicht, Straßenaufsichtsbehörden“
- 14. In § 49 Abs. 3 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(Zeichen 242 StVO)“ durch den Klammerzusatz „(Zeichen 242.1 und 242.2 der Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- vom 6. März 2013 - BGBl. I S. 367 - in der jeweils geltenden Fassung)“ und der Klammerzusatz „(Zeichen 325 StVO)“ durch den Klammerzusatz „(Zeichen 325.1 und 325.2 StVO)“ ersetzt.
- 15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 46

Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

Das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Verweisung „gemäß § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)“ durch die Verweisung „nach § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Verweisung „gemäß § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“ durch die Verweisung „nach § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2395)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 2378 -2395-)“ in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Finanzierungsgrundsätze“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309), das durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Komma und die Angabe „soweit nicht die Bestimmungen der §§ 158b bis 158o des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden“ eingefügt.

Artikel 48

Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Rechtsbehelfsverfahren“
3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 6 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bestellung von hinzuzuziehenden Landwirten

- (1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan werden zwei Landwirte ehrenamtlich von der für die Widerspruchsentscheidung zuständigen Behörde hinzugezogen.
 - (2) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte werden auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung unter entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 3 FlurbG von dem für Flurbereinigung zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt und gleichmäßig zu den Widerspruchsentscheidungen hinzugezogen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
 - (3) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung.“
5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden aufgehoben.
 6. Der bisherige § 11 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorbescheid

- (1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann die für die Widerspruchsbescheidung zuständige Behörde einen Vorbescheid erlassen. Dies gilt nicht, wenn die mündliche Verhandlung beantragt ist.
 - (2) Der Vorbescheid ist zu begründen und zuzustellen. Er hat die Wirkung eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides, wenn der Widerspruchsführer nicht innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der für die Widerspruchsbescheidung zuständigen Behörde beantragt. Der Widerspruchsführer ist hierüber in dem Vorbescheid zu belehren.“
7. Der bisherige § 12 wird § 5 und die Worte „Ministers für Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Justizminister“ werden durch die Worte „für Flurbereinigung zuständigen Ministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung von dem für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 8. Der bisherige § 13 wird § 6.

9. Der bisherige § 14 wird § 7 und die Worte „Der Minister für Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Worte „Das für Flurbereinigung zuständige Ministerium“ ersetzt.
10. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

„§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

11. Der bisherige § 15 wird § 9.

Artikel 49
Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der
Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Waldgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird die Verweisung „Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft“ durch die Verweisung „Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 wird nach dem Wort „und“ das Wort „Qualifizierung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung“ durch die Verweisung „§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung „der §§ 63 und 64 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)“ durch die Verweisung „des § 35 Abs. 2 und § 39 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 63 und § 64 der Thüringer Landeshaushaltsordnung“ durch die Verweisung „Die §§ 63 und 64 ThürLHO“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle,“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „die Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „der Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle,“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 127 ThürBG“ durch die Verweisung „§ 118 ThürBG“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Leitungstrassen“ durch die Worte „im Wald gelegene, baumfrei zu haltende Leitungstrassen bis zu zehn Meter Breite“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 - GVBl. S. 505 - in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)“ durch die Verweisung „Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts“ durch die Bezeichnung „ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts“ durch die Bezeichnung „Landesforstanstalt“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „örtlichen“ das Wort „betroffenen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „fester“ durch das Wort „befestigter“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „Thüringer UVP-Gesetz“ durch die Verweisung „Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „unteren Forstbehörden“ durch die Angabe „Forstämtern nach § 59 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Behörde der Regionalplanung“ durch die Worte „oberen Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „besonders geschützte Biotope nach § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ durch die Angabe „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „dem zuständigen Katasteramt als untere Kataster- und untere Landesvermessungsbehörde“ durch die Worte „der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)“ durch die Verweisung „Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246)“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der zuständigen Behörde der Regionalplanung“ durch die Worte „oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der oberen Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dieses Gesetzes“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Baubehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Grundstückes“ durch das Wort „Waldgrundstückes“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf der Grundlage der mittelfristigen Planung der Forstbehörde“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „im Benehmen mit dem Forstamtsausschuss (§ 61)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Baubehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
12. § 30 Abs. 6 wird aufgehoben.
13. In § 33 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Forstdienst“ die Worte „oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation“ eingefügt.
14. In § 35 Abs. 3 werden die Worte „dem örtlich zuständigen Forstamtsausschuss sowie“ gestrichen.
15. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Kommunalordnung“ durch die Verweisung „Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO“ ersetzt.
- c) In Satz 7 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ThürKO“ ersetzt.
16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes“ gestrichen.
17. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „den übrigen Anteilberechtigten zu gleichen Teilen“ durch die Worte „der Waldgenossenschaft“ ersetzt.
18. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 28 Grundbuchordnung“ durch die Verweisung „§ 28 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

19. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „sowie deren“ durch die Worte „oder der“ ersetzt.

20. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Forstliches Leitungspersonal eines Körperschaftsforstamts nach § 33 Abs. 4 und eines Privatforstamts nach § 28 Abs. 2 muss die Befähigung für den höheren Forstdienst oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation nachweisen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Worte „Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt und die Worte „sowie über die Berufsbezeichnung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „der Landesforstanstalt,“ eingefügt.

21. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Forstamtsbezirke“ der Klammerzusatz „(Forstämter)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Forstdienst“ die Worte „oder eine fachlich gleichwertige Befähigung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes“ gestrichen.

22. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61 Landesforstausschuss

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Den Vorsitz im Landesforstausschuss führt der für Forsten zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Der Landesforstausschuss setzt sich aus berufenen Vertretern aller Waldeigentumsarten zusammen. Dem Landesforstausschuss gehören fünf Vertreter des Staats-, vier Vertreter des Körperschafts- und sechs Vertreter des Privatwaldes an. Je ein Teilnehmer der verschiedenen Waldeigentumsformen soll ein Arbeitnehmer sein. Die Berufung der Mitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch die oberste Forstbehörde auf Vorschlag der Waldbesitzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitnehmervertretungen.

(3) Der Landesforstausschuss berät die oberste Forstbehörde. Er hat das Recht, zu allen Themen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Rechtsvorschriften und Rahmenfestlegungen soll der Landesforstausschuss gehört werden.

(4) Die Amtszeit des Landesforstausschusses beträgt vier Jahre. Der Landesforstausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder ist jeweils eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Die Kosten für den Landesforstausschuss trägt die oberste Forstbehörde.“

23. In § 62 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „informieren die unteren Forstbehörden“ durch die Worte „informiert die untere Forstbehörde“ ersetzt.
24. In § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Landesforstverwaltung Thüringen“ durch die Bezeichnung „Landesforstanstalt“ ersetzt.
25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 51 **Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft“ durch die Verweisung „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 56 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 58 Satz 3 wird die Verweisung „§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 23 OWiG“ ersetzt.
6. In § 59 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 52 **Änderung des Thüringer Fischereigesetzes**

Das Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „tierseuchengesetzlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
3. In § 41 wird die Verweisung „§ 34 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 34 WHG“ ersetzt.

Artikel 53 **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der** **Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus**

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

2. In § 14 werden die Worte „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung „Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ durch die Verweisung „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 54 **Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes**

Das Thüringer Belegstellenschutzgesetz vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Landesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Worte „der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit“ durch die Worte „das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Artikel 55 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht

§ 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen wird von dem für berufliche Bildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau zuständigen Ministerium ausgeübt.“

Artikel 56 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

In § 3 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) geändert worden ist, werden die Worte „der Prüfstelle für Qualitätssicherung des Landesamts für Bau und Verkehr,“ gestrichen und die Worte „Kataster- und Landesvermessungsbehörden“ durch die Worte „oberen Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 57 Änderung des Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetzes

Das Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetz vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, die übrigen Flächen vom Finanzministerium“ durch die Worte „vom für Landwirtschaft und Forsten zuständigen Ministerium, die übrigen Flächen vom für Finanzen zuständigen Ministerium“ und der Klammerzusatz „(LHO)“ durch den Klammerzusatz „(ThürLHO)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „den Innenminister“ durch die Worte „den für Wirtschaft zuständigen Minister“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „dem Innenministerium“ durch die Worte „dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Landesforstverwaltung“ durch die Worte „das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „die Naturschutzverwaltung“ durch die Worte „das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen über die Art und Weise der Nutzung und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Art und Weise der Verwertung obliegen dem für Inneres zuständigen Ministerium im Benehmen mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die sich aus je einem Vertreter der für Wirtschaft, Finanzen, Landwirtschaft und Forsten sowie Naturschutz zuständigen Ministerien zusammensetzt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Wirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 63 und 64 LHO“ durch die Verweisung „§§ 63 und 64 ThürLHO“ ersetzt.

Artikel 58 **Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die** **Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet** **Geodäsie und Geoinformation**

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation vom 23. November 2015 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „der Ausbildungsrahmenpläne der Anlagen 1 oder 2“ durch die Angabe „des Ausbildungsrahmenplanes nach Anlage 1“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „jeweilige“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

4. In § 5 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die praktische Ausbildung der Anwärter bei der Ausbildungsbehörde gilt der Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert und Ausbildungsinhalte dürfen geteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.“
7. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „den Ausbildungsrahmenplänen“ durch die Worte „dem Ausbildungsrahmenplan“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dem Prüfungsausschuss nach § 16 gehören zwei Bedienstete des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation sowie drei weitere Bedienstete mindestens des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation an. Die Mitglieder sind sowohl aus den Aufgabenbereichen Kataster- und Vermessungswesen als auch Flurbereinigung zu berufen.“
11. In § 18 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „der Regelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung über die Teilnahme an Prüfungen“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „den Anlagen 1 oder 2“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:
1. Liegenschaftskataster (Prüfungszeit: 5 Stunden),
 2. Landesvermessung und Geoinformation (Prüfungszeit: 3 Stunden),
 3. Ländliche Neuordnung (Prüfungszeit: 5 Stunden),
 4. Landesplanung und Städtebau (Prüfungszeit: 3 Stunden) und
 5. Recht und Verwaltung (Prüfungszeit: 5 Stunden).“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln (Personal Computer) bearbeitet werden, wenn der Leiter des Prüfungsausschusses dem grundsätzlich zustimmt und eine anforderungsgerechte Ausstattung gewährleistet werden kann. Über die Formerfordernisse und die technischen Rahmenbedingungen werden die Anwärter unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung schriftlich informiert. Der Anwärter kann in begründeten Fällen bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung beantragen.“

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

14. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
15. In § 26 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Anlagen 7 oder 8“ durch die Verweisung „Anlage 7“ ersetzt.
16. In § 29 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
17. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Verweisung „den Anlagen 1 oder 2“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „den Ausbildungsrahmenplänen nach den Anlagen 1 oder 2“ durch die Angabe „dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1“ ersetzt.
18. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Übergangsbestimmung

Für Anwärter und Aufstiegsbeamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Aufstiegsausbildung vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fort.“

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

(zu § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 2 und 4)

Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

zu § 10: Praktische Ausbildung

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ¹⁾ (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	7 (23)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde (einschließlich eine Woche Grundbuchamt)	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung des Liegenschaftskatasters, Bestandteile, Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Fortführung des Liegenschaftskatasters - Benutzung des Liegenschaftskatasters, Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft - Vorbereitung, Ausführung und häusliche Ausarbeitung von Liegenschaftsvermessungen - Vermessungsverfahren - Bereitstellung von Vermessungsunterlagen - Erneuerung des Liegenschaftskatasters - Prüfung der Übernahmefähigkeit und Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen - allgemeine Geschäftsführung, Aufgaben und Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Vermessungsstellen (Überblick) - Kostenangelegenheiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung - Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden - Einrichtung und Führung des Grundbuchs - Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster - Liegenschaftsrecht und andere für das Liegenschaftskataster relevante Rechtsgebiete
	6 (6)	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Ausführung und häusliche Ausarbeitung von Liegenschaftsvermessungen - vermessungstechnische Berechnungen aller Art - amtliche Lagepläne zu Bauanträgen, Belange des Liegenschaftskatasters bei der Ausführung von Bauvorhaben - Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
2	10 (10)	obere Flurbereini-	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Flurbere-

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
		gungsbehörde	<p>reinigungsverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), rechtliche und technische Grundzüge der Flurbereinigung - Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Grundzüge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, Verfahrensvorbereitung, Wertermittlung, Planwunschtermin, Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen, Aufstellung des Finanzierungsplanes, Aufstellung und Prüfung der Flurbereinigungspläne, Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) - Ausschreibungs- und Verdingungswesen - Naturschutz und Landschaftspflege - Zusammenarbeit der Kataster- und Vermessungsbereiche mit den Flurbereinigungsbereichen - Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange - Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren
3	5 (27)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des amtlichen Raumbezuges - Bildflugplanung und -koordinierung, Landesluftbildarchiv, photogrammetrische Auswertung, Digitales Geländemodell (DGM) - Topographischer Informationsdienst - Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), Digitales Landschaftsmodell (DLM) - Herstellung und Fortführung der Standardausgaben der topographischen Karten, Sonderkarten und Sonderausgaben
4	6 (14)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse des Planungs- und Bodenordnungsrechts (Überblick) - technische Bearbeitung von Bodenordnungsmaßnahmen (Baulandumlegung, vereinfachte Umlegung) - Immobilienwertermittlung
5	8 (9)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungs- und fachtechnischer Lehrgang zur Unterrichtung ausgewählter Ausbildungsinhalte und Vertiefung der

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
		obere Flurbereinigungsbehörde	- Kenntnisse entsprechend dem Stoffplan - Managementseminar
	4 (5)	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	- Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes (§ 13 Abs. 3)
6	4 (4)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde, obere Flurbereinigungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	- Anfertigung der Probearbeit (§ 19)
7	2 (10)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	- IT-Entwicklung Geoinformationssysteme - Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Erneuerung von Bestandteilen des Liegenschaftskatasters - Einführung in das AAA-Modell (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AFIS = Amtliches Festpunktinformationssystem) - Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde
8	6 (7)	oberste und obere Kataster- und Vermessungsbehörde	- Dienst- und Fachaufsicht - Rechtsgrundlagen für das Behördenhandeln - Organisation, Personalangelegenheiten - Haushaltsplanung und -vollzug - Bestandsverwaltung und Beschaffung - Rechtsmittelbearbeitung im Kosten-, Kataster- und Bodenordnungsrecht, Gerichtsorganisation, Klageverfahren - Vertiefung im Verwaltungs-, Kosten-, Kataster-, Bodenordnungs- und Berufsrecht - Beschwerdebearbeitung - Geschäftsführung - Liegenschaftsrecht - ausgewählte Bereiche in der Grundstückswertermittlung - Aufgaben des Geographischen Informationszentrums - Vertrieb und Nutzung von Geobasisdaten - Information über Entwicklungen, Koordinierung und Betreuung im IT-Bereich

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
			<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Prüfung reproduktions- und drucktechnischer Erzeugnisse - Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation und Vertrieb - Controlling
9 ⁺⁺⁾	(8)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	- fachwissenschaftlich orientiert gestalteter Lehrgang für Aufstiegsbeamte
10 ⁺⁺⁾	(13)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	- Anwendung und Vertiefung der im fachwissenschaftlich orientiert gestalteten Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten

etwa 7 (15) Wochen Erholungsurlaub

zusammen 65 (151) Wochen = 15 (35) Monate

^{+) Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 32 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).}

^{++) Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Ausbildungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 9 und 10.}

zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 anzufertigen.“

21. Anlage 2 wird aufgehoben.

22. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

**PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST
IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION**

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
geboren am
in
hat am die

LAUFBAHNPRÜFUNG

**FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST
IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION**

nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen
technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation (ThürAPOgdGeo)

mit der Abschlussnote (..... Punkte)
bestanden.

.....
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)
(Name)

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

1. Praktische Prüfung	Punkte
2. Schriftliche Prüfung	Punkte
a) Liegenschaftskataster	Punkte
b) Landesvermessung und Geoinformation	Punkte
c) Ländliche Neuordnung	Punkte
d) Landesplanung und Städtebau	Punkte
e) Recht und Verwaltung	Punkte
3. Mündliche Prüfung	Punkte
a) Liegenschaftskataster	Punkte
b) Landesvermessung und Geoinformation	Punkte
c) Ländliche Neuordnung	Punkte
d) Landesplanung und Städtebau	Punkte
e) Recht und Verwaltung	Punkte

Der Bewertung liegt die Notenskala nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgtDGeo zugrunde:

sehr gut	(1)	=	15	und	14 Punkte
gut	(2)	=	13	bis	11 Punkte
befriedigend	(3)	=	10	bis	8 Punkte
ausreichend	(4)	=	7	bis	5 Punkte
mangelhaft	(5)	=	4	bis	2 Punkte
ungenügend	(6)	=	1	und	0 Punkte“

23. Anlage 8 wird aufgehoben.

Artikel 59
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Forstdienst

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst vom 15. November 2010 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe „nach § 30 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde“ durch die Angabe „zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202)“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung

Die Thüringer Umlegungsausschussverordnung vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation wahrnehmen und seinen Dienstsitz in Thüringen haben.“
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „nicht-technischen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die obere Katasterbehörde oder die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde“ durch die Worte „das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung

Die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation“ und die Worte „höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „der Landesfinanzdirektion“ durch die Worte „dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB“ durch die Verweisung „§ 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§§ 30 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§§ 30 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(BGBl. I S. 469, 547)“, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)“, durch die Angabe „(BGBl. I S. 469 -547-)“ in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 4. In § 12 Abs. 5 werden die Worte „Ämter für Landentwicklung und Flurneueordnung“ durch die Worte „obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneueordnung“ ersetzt.
- 5. § 21 wird aufgehoben.
- 6. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 21 und 22.
- 7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 62
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes
über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- 2. § 10 Abs. 6 wird aufgehoben.
- 3. In § 11 Abs. 10 Satz 2 wird die Verweisung „§ 36 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 36 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 63
Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung

Die Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird aufgehoben.
- 2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Zuständige Behörde für die Durchführung des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit Gesetze oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, die obere Straßenbaubehörde.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie nehmen“ durch die Worte „Die obere Straßenbaubehörde nimmt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. nach § 23 FStrG
- a) auf Bundesautobahnen innerhalb Thüringens und auf Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde und
- b) auf Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden,
2. nach § 50 ThürStrG
- a) auf Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde,
- b) auf Landesstraßen und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden sowie
- c) auf Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die jeweiligen Straßenbaubehörden nach § 47 Abs. 1 und 2 ThürStrG.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die obere Straßenbaubehörde ist zuständig für Entscheidungen nach § 2 Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG sowie nach § 24 Abs. 9 ThürStrG.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
3. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Zuständigkeiten für die Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

(1) Die obere Straßenbaubehörde ist Genehmigungsbehörde des Landes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I. S. 337) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die obere Straßenbaubehörde ist die nach § 8 Abs. 1 EBKrG zuständige Behörde, mit der die Anordnungsbehörde das Benehmen herzustellen hat.

(3) Das für Straßenbau zuständige Ministerium ist Anordnungsbehörde nach § 8 Abs. 2 EBKrG.

§ 3

Zuständigkeit für die Ausführung des Carsharinggesetzes

Zuständige Behörden nach § 5 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 64

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen vom 25. August 1993 (GVBl. S. 591) wird die Verweisung „§ 36 des Bundesbahngesetzes, § 8 des Luftverkehrsgesetzes und § 17 des Bundesfernstraßengesetzes“ durch die Verweisung „§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 17a Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „im Landesamt für Bau und Verkehr“ durch die Worte „in der oberen Straßenbaubehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „beim Landesamt für Bau und Verkehr oder beim örtlich zuständigen Straßenbauamt“ durch die Worte „bei der oberen Straßenbaubehörde“ und die Worte „diesen Behörden“ durch die Worte „dieser Behörde“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Das Landesamt für Bau und Verkehr“ durch die Worte „Die obere Straßenbaubehörde“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 6a Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 6a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung „§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 StVG“ und die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Nr. 13“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 4a“ durch die Verweisung „§ 4a StVG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 23“ durch die Verweisung „§ 23 StVG“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 4“ durch die Verweisung „§ 4 StVG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG)“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3 StVO für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 4 StVO“ ersetzt.
- d) In der Einleitung des Absatzes 6 Satz 1 werden die Verweisung „§ 29 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 3 StVO“ und die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 46 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO“ ersetzt.
 - g) In Absatz 11 wird die Verweisung „§ 49“ durch die Verweisung „§ 49 StVO“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Verweisung „§ 57d Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 57d Abs. 4 StVZO“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Verweisung „§ 57d Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 57d Abs. 9 StVZO“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe d wird die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
 - eee) In Buchstabe e werden die Verweisung „Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1“ durch die Verweisung „Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und die Verweisung „Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1“ durch die Verweisung „Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und die Verweisung „§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes (KfSachvV)“ ersetzt.
 - fff) In Buchstabe f wird die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2“ durch die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
 - ggg) In Buchstabe g wird die Verweisung „Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2“ durch die Verweisung „Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.
 - hhh) In Buchstabe h wird die Verweisung „Anlage XVIIc Nr. 1.1“ durch die Verweisung „Anlage XVIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
 - iii) In Buchstabe i wird die Verweisung „Anlage XVIII d Nr. 8.2, 9.1 und 9.2“ durch die Verweisung „Anlage XVIII d Nr. 8.2, 9.1 und 9.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 StVZO“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 3 Satz 1 StVZO“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 69a“ durch die Verweisung „§ 69a StVZO“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 2 StVZO“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.3“ durch die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 1.1“ durch die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2“ durch die Verweisung „Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Verweisung „Anlage XVII Nr. 3.2“ durch die Verweisung „Anlage XVII Nr. 3.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Verweisung „Anlage XVIIa Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2“ durch die Verweisung „Anlage XVIIa Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Verweisung „Anlage XVIIIc Nr. 1.1“ durch die Verweisung „Anlage XVIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 6 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 6 Satz 1 FeV“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 2 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 2 Satz 4 FeV“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 43“ durch die Verweisung „§ 43 FeV“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 1 FeV“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 FeV“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Satz 1 FeV“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 5 Satz 1 FeV“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 71a Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 71a Abs. 2 Satz 1 FeV“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1 FeV“ ersetzt.
 - jj) In Nummer 10 werden die Verweisung „§ 74 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 74 Abs. 1 FeV“, die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2 FeV“, die Verweisung „§ 10 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 FeV“ und die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 FeV“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung „§ 74 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 74 Abs. 1 FeV“, die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2 FeV“, die Verweisung „§ 10 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 FeV“ und die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 75“ durch die Verweisung „§ 75 FeV“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Satz 3 FeV“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „dieser Verordnung“ gestrichen.

6. In § 7 wird die Verweisung „§ 15 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 15 Nr. 1 bis 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 8 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2 KfSachvV“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37“ durch die Verweisung „§ 37 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 48“ durch die Verweisung „§ 48 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 14. März 2008 (GVBl. S. 66), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die „§ 8 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 24. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 BKrFQG“ und die Verweisung „§ 7a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 7a Abs. 3 BKrFQG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKrFQG“ und die Verweisung „§ 7a Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 7a Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 7a Abs. 5 BKrFQG“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG“ und die Verweisung „§ 7b Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 7b Abs. 1 Satz 1 BKrFQG“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Verweisung „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG“ und die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar

§ 2 der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim für Luftverkehr zuständigen Ministerium sowie bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht niedergelegt.“

Artikel 69

Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

Die Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Landwirtschaftsamt Sömmerda“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 6 Nr. 2 werden die Verweisung „§ 807 der Zivilprozessordnung (ZPO)“ durch die Verweisung „§ 802c der Zivilprozessordnung“ und die Verweisung „§ 901 ZPO“ durch die Verweisung „§ 802g der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 70 **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem** **Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 7. Juni 1991 (GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 19. August 1994 (GVBl. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz“
2. In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „sind die Ämter für Landwirtschaft“ durch die Worte „ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 71 **Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneunordnungs-,** **Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden**

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneunordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150), geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

- (1) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist
 1. obere Fachbehörde für Flurneunordnung im Sinne des Achten Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurneunordnungsbehörde wahrnimmt, und
 2. obere Fachbehörde für Flurbereinigung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde wahrnimmt.

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Oberste Flurneuordnungsbehörde und oberste Flurbereinigungsbehörde ist das für die Neuordnung des ländlichen Raums zuständige Ministerium.

(3) Die Thüringer Landgesellschaft mbH ist Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 72

Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz

Die Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 17. März 2004 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „zuständigen Stellen“ durch die Worte „zuständige Stelle“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde ist zuständige Behörde (Landesstelle) nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 73

Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe

In § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 (GVBl. S. 191), die durch Verordnung vom 18. Juni 2015 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird das Wort „Forstbehörde“ durch die Bezeichnung „Landesforstanstalt“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „sowie des zuständigen Forstamtsausschusses“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. In Nummer 7 der Anlage werden das Wort „kreisweise“ gestrichen, der Doppelpunkt nach dem Wort „Buchstaben“ durch einen Punkt ersetzt und die Abschnitte 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 75

Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebsplanung“ durch die Worte „periodische Planung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Betriebsgutachten“ durch die Worte „vereinfachten Betriebsplan“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebsgutachten“ durch die Worte „vereinfachte Betriebspläne“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Planung an der Einzelfläche“ durch die Worte „an der Einzelfläche und Planungshinweisen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „Das Betriebsgutachten“ durch die Worte „Der vereinfachte Betriebsplan“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Betriebspläne und -gutachten“ durch die Worte „Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Betriebspläne und -gutachten“ durch die Worte „Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne“ ersetzt und nach dem Wort „Forstdienst“ die Worte „oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und in der Einleitung des Absatzes 3 werden jeweils die Worte „Betriebspläne und -gutachten“ durch die Worte „Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 14. Juli 1997 (GVBl. S. 335), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23)“ durch die Verweisung „§ 23

Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22)“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 9. April 2014 (GVBl. S. 177) werden die Worte „nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 26. Januar 1999 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Flächenverzeichnis genehmigter Betriebspläne und vereinfachter Betriebspläne nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung gilt als Waldverzeichnis im Sinne dieser Verordnung.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „machen“ durch das Wort „erteilen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Worte „dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 18 ThürNatG“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 1 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBl. S. 523), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) geändert worden ist, werden die Worte „eine gefahrdrohende Übervermehrung von die Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tieren“ durch die Worte „ein gefahrdrohendes Auftreten von die Forstökosysteme schädigenden Organismen“ ersetzt.

Artikel 80 **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2016 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den beteiligten unteren Forstbehörden“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Jagd- und Forstbehörden“ durch die Worte „Jagdbehörden und die untere Forstbehörde“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „dem Thüringer Reisekostengesetz“ durch die Worte „den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 81 **Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd**

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 654) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostenge-“

setzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 82 **Änderung der Thüringer Jagdhundeverordnung**

In § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) wird die Verweisung „§ 39 Abs. 1 ThJG“ durch die Verweisung „§ 39 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 83 **Änderung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung**

In § 6 Abs. 3 der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 569) wird die Verweisung „§ 50 Abs. 2 und 3 ThJG“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 ThJG“ ersetzt.

Artikel 84 **Änderung der Thüringer Verordnung** **über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft**

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums

- (1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach
 1. § 29 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung geschlossener Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut,
 2. § 38 Abs. 7 und 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Futtermittelsicherheit für Mitteilungen an die Behörden des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an die Europäische Kommission sowie nach § 40 LFGB im Bereich der Futtermittelsicherheit für die Information der Öffentlichkeit,
 3. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung für die Genehmigung von Regeln über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen sowie
 4. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde

1. für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. nach § 48 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 der Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. nach § 2 Abs. 6 und 9 Satz 2 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium sowie
 6. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 22 Abs. 4 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 5“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 10 wird die Angabe „27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist“ durch die Angabe „26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - dd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse in der Fassung vom 3. Juni 2011 (BGBl. I S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung,“
 - ee) In Nummer 12 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 2“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 15 werden die Worte „Ausführungsbestimmungen hierzu“ durch die Worte „Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewettgesetz“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 16 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 8 und Absatz 5 Buchst. f“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 17 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - hh) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie“

ii) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561) in der jeweils geltenden Fassung,“

cc) In Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden der Klammerzusatz „(BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156)“ durch den Klammerzusatz „(BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682)“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ee) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Informationen zur Futtermittelsicherheit betroffen sind,“

ff) Die folgenden Nummern 7 bis 10 werden angefügt:

„7. dem Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858) in der jeweils geltenden Fassung,

8. § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung; soweit es sich um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder forstwirtschaftliche Betriebsstellen eingeschlossen sind, erteilt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Bescheinigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,

9. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 48 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Landwirtschaft; Nummer 8 Halbsatz 2 gilt entsprechend, sowie

10. § 3 Abs. 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in der jeweils geltenden Fassung.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „15. April 1992 (BGBl. I S. 912)“ durch die Angabe „27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landwirtschaftsbehörde nach § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) § 60 LFGB für den Bereich Futtermittelsicherheit,“
- bbb) In Buchstabe i wird die Verweisung „§ 9 des Marktstrukturgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 AgrarMSG“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe j wird die Verweisung „§ 10 DüV“ durch die Verweisung „§ 14 DüV“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe k wird die Verweisung „§ 12 ÖLG“ durch die Verweisung „§ 13 ÖLG“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist
1. Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 98; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund anderweitiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind,
 2. Landesstelle nach der Milchquotenverordnung in der Fassung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 775) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung für die Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 WVG erfüllen,
 4. betroffene obere Landesbehörde im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPiG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung,

5. öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürLPIG im Hinblick auf Regionalpläne, des § 10 Abs. 3 Nr. 3 und des § 11 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG,
 6. Behörde der nächsthöheren Stufe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
 7. Landwirtschaftsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG, wenn die Genehmigungsbehörde eine obere Behörde ist, sowie
 8. Träger der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur oder öffentliche Stelle, betroffene Behörde oder Behörde, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur gehören.“
3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
 4. Der bisherige § 6 wird § 3 und in Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 4 und 5.

Artikel 85

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau

§ 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau vom 27. August 1992 (GVBl. S. 452), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 964) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“.

Artikel 86

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz“ durch die Worte „Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz“ ersetzt.
2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird, soweit keine bundesrechtlichen Zuständigkeiten bestehen, auf das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium.“

3. In § 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 23 ESG und § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EVG“ durch die Verweisung „§ 19 ESVG“ ersetzt.

Artikel 87 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform** **der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung werden die Worte „Die Landwirtschaftsämter sind zuständige Landesstellen“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landesstelle“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 3 bis 31 InVeKoSV“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In der Einleitung werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

- bbbb) Dem Buchstaben b wird die Angabe „hinsichtlich der GAB 4 bezüglich der Futtermittelsicherheit und hinsichtlich der GAB 9 bezüglich der Regelung über das Verfütterungsverbot sowie“ angefügt
- bbb) In Nummer 2 Buchst. b wird das Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt.
- ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Die nach Satz 1 Nr. 1 zuständigen Landwirtschaftsämter können“ durch die Angabe „Das nach Satz 1 Nr. 1 zuständige Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kann“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
- 3. In den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 88 **Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung**

Die Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik“ durch die Verweisung „§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Karte und die entsprechenden Daten sind in digitaler Form auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie bei den zugehörigen Zweigstellen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „örtlich zuständige Landwirtschaftsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
4. Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden der Klammerzusatz „(Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft)“ durch den Klammerzusatz „(Quelle: Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum)“ und der Klammerzusatz „(Quelle: Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2015)“ durch den Klammerzusatz „(Quelle: Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(DGM5; Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen - TLVermGeo)“ durch den Klammerzusatz „(DGM5; Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)“ ersetzt.

Artikel 89 Änderung der Thüringer Weinverordnung

Die Thüringer Weinverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau“ durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Sachverständigenausschuss ist vor der Eintragung, Änderung oder Löschung von Lagen, Bereichen oder kleineren geographischen Einheiten in der Weinbergsrolle zu hören.“
3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und vorübergehend nicht bestockten“ gestrichen.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 3 Abs. 1, den §§ 4 und 5, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 und Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 24 Satz 1,“
 - b) Die Nummern 2 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
6. In Anlage 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Graitschen“ die Angabe „Löberschütz“ eingefügt.
7. In Anlage 2 Nr. 1 werden die Worte „Toter Riesling, Riesling, R“ durch die Worte „Roter Riesling, Riesling, R“ ersetzt.

Artikel 90
Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von
Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz vom 29. Oktober 1998 (GVBl. S. 325) wird die Angabe „den §§ 2 und 5 des Hopfengesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 des Hopfengesetzes“ ersetzt.

Artikel 91
Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung
des Hopfengesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 27. April 2007 (GVBl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2011 (GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 92
Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung
des Pflanzenschutzgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 14 der Gewerbeordnung“ durch die Verweisung „§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Reisekosten“ die Worte „nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.

Artikel 93
Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung
der Milch-Güteverordnung

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 422), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 94
Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung
von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse

Die Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40 -42-), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Konsummilch im Sinne des Anhangs VII Teil IV Abschnitt I Buchst. b in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41),“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Butter im Sinne der Anlage II zum Anhang VII Teil VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie“

2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 95
Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung
einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 29. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungs-Verordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungs-Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40) werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung

In § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBl. S. 288), die durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr“ durch die Worte „für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 98

Änderung der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung

In Spalte 2 der Anlage zur Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 655) wird jeweils die Bezeichnung „Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 99

Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24), die durch Verordnung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft“ gestrichen.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 100 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen** **der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 233) wird die Bezeichnung „Katasteramt Schmölln“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 101 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen** **der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas vom 16. Februar 1994 (GVBl. S. 289) wird die Bezeichnung „Katasteramt Bad Salzungen“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 102 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen** **der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 306) wird die Bezeichnung „Katasteramt Stadtroda“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 103 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen** **der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 22. März 1994 (GVBl. S. 401) wird die Bezeichnung „Katasteramt Altenburg“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 104
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen vom 23. März 1994 (GVBl. S. 396) wird die Bezeichnung „Katasteramt Weimar“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 105
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 396) wird die Bezeichnung „Katasteramt Gotha“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 106
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn vom 6. April 1994 (GVBl. S. 410) wird die Bezeichnung „Katasteramt Saalfeld“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 107
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 775) wird die Bezeichnung „Katasteramt Schmöln“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 108
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 777) wird die Bezeichnung „Katasteramt Pößneck“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 109
**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 5. August 1994 (GVBl. S. 1041) werden die Wor-

te „den Katasterämtern Gera und Greiz“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 110
Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 19. September 1994 (GVBl. S. 1079) wird die Bezeichnung „Katasteramt Pößneck“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 111
Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln vom 17. März 1995 (GVBl. S. 165) wird die Bezeichnung „Katasteramt Schmölln“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 112
Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen
der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 244) wird die Bezeichnung „Katasteramt Pößneck“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 113
Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen
der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 12) wird die Bezeichnung „Katasteramt Gera“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 114
Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen vom 22. Februar 1996 (GVBl. S. 35) wird die Bezeichnung „Katasteramt Mühlhausen“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 115
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld vom 18. März 1996 (GVBl. S. 42) wird die Bezeichnung „Katasteramt Neuhaus am Rennweg“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 116
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf vom 9. Juli 1996 (GVBl. S. 139) wird die Bezeichnung „Katasteramt Gotha“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 117
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen vom 3. Dezember 1998 (GVBl. S. 430) werden die Worte „den Katasterämtern Suhl und Hildburghausen“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 118
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz vom 1. März 1999 (GVBl. S. 224) werden die Worte „den Katasterämtern Gera und Greiz“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 119
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 16. November 2000 (GVBl. S. 345) werden die Worte „den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 120
**Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 24. November 2000 (GVBl. S. 377) werden die Worte „den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 121
Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 14. September 2001 (GVBl. S. 304) werden die Worte „den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 122
Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 281) werden die Worte „den Katasterämtern des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 123
Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena vom 6. November 2003 (GVBl. S. 519) werden die Worte „den Katasterämtern des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena“ durch die Worte „dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 124
Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 (GVBl. S. 149), die durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, werden die Worte „in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Artikel 125
Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen
des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des IIm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf vom 6. Januar 2013 (GVBl. S. 46) werden die Worte „in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Fünfter Teil
Abschaffung von Widerspruchsverfahren und
Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Artikel 126
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung „§ 50 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469)“ wird durch die Verweisung „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313)“ ersetzt.
- b) Die Verweisung „§ 45 Nr. 3 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501)“ wird durch die Verweisung „§ 45 Nr. 2 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)“ ersetzt.

2. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d
Verwaltungsakte der unteren Denkmalschutzbehörden

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn eine untere Denkmalschutzbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakt abgelehnt hat.“

3. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a
Ausschluss des Vorverfahrens im Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt nicht für

1. die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
2. beamtenrechtliche Entscheidungen,
3. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage oder,
4. Entscheidungen über die immissionsschutzrechtliche Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen sowie über Prüfstellen für die Überprüfung von Messgeräten.“

(2) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Absatz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen.

§ 9b

Vorverfahren gegen Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz

Gegen Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung ist ein Vorverfahren nach § 68 VwGO durchzuführen, auch soweit nach diesem Gesetz die Durchführung des Vorverfahrens für bestimmte Behörden beschränkt wurde.“

Artikel 127 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ und die Bezeichnung „Landesbergamt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

Artikel 128 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 3 § 1 Abs. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 § 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 66 und 67 treten am 2. Januar 2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten
1. die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Landesbergamtes vom 22. Mai 2002 (GVBl. S. 203),
 2. die 1. Verkehrstarifverordnung vom 18. Dezember 1990 (VOBl. S. 23),

3. die Thüringer Dienstkleidungsverordnung Forst vom 24. November 1993 (GVBl. 1994 S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273),
 4. die Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 2. August 1995 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273),
 5. die Thüringer Verordnung zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Dezember 1992 (GVBl. S. 594),
 6. die Anordnung über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 22. März 2005 (GVBl. S. 128), geändert durch Anordnung vom 14. Juni 2011 (GVBl. S. 188),
 7. die Anordnung über den Sitz und Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter und der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 573),
 8. die Anordnung über die Errichtung der Straßenbaubehörden vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64),
 9. die Anordnung über die Auflösung der Staatsbauämter Erfurt und Gera und des Landesamtes für Straßenbau sowie über die Errichtung des Landesamtes für Bau und Verkehr vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64),
 10. die Anordnung über die Errichtung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 20. April 1994 (GVBl. S. 483),
 11. die Anordnung zur Auflösung des Autobahnamtes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433)
- außer Kraft.

(3) Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat vom 29. November 2016 (GVBl. S. 589; 2017 S. 58) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.